

Antrag auf Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Gemäß § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz können Auszubildende auf Antrag vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Maßstab für die Zulassung ist die Testierung von wesentlich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen (Note „GUT“: bis 2,0) durch den Auszubildenden und die Berufsschule.

Angaben antragstellender Auszubildender bzw. Umzuschulender

Name, Vorname, ggf. Geburtsname		Kennnummer		
Geburtsdatum	Geburtsort	männlich Geschlecht	weiblich	divers
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort	
Name, Vorname der gesetzlichen Vertreter				
Ort, Datum		_____ Unterschrift Auszubildender bzw. Umzuschulender		
		_____ ggf. Unterschrift der gesetzlichen Vertreter		

Anhörung des Auszubildenden (Kanzlei)

Der Antrag wird befürwortet.

Der Antrag wird nicht befürwortet.

Gegenwärtig liegen folgende fachtheoretische Leistungen und praktische Fertigkeiten des Auszubildenden bzw. des Umzuschulenden vor:

Steuerlehre:	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	schlechter als „4“
Wirtschafts- und Sozialkunde:	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	schlechter als „4“
Rechnungswesen:	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	schlechter als „4“

Ort, Datum _____
Unterschrift Auszubildender

Stempel

Anhörung der Berufsschule

Der Antrag wird befürwortet.

Der Antrag wird nicht befürwortet.

Gegenwärtig liegt folgender Leistungsstand vor:

Steuerlehre:

sehr gut gut befriedigend ausreichend schlechter als „4“

Wirtschafts- und Sozialkunde:

sehr gut gut befriedigend ausreichend schlechter als „4“

Rechnungswesen:

sehr gut gut befriedigend ausreichend schlechter als „4“

Gesamtdurchschnitt:

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

Entscheidung durch die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen/den Prüfungsausschuss

Dem Antrag wird zugestimmt.

Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

Bei Nicht-Zustimmung Begründung mit separatem Schreiben.

Leipzig, den

Dienststempel

Sachbearbeiter

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.